

Informationen zum Beschwerdeverfahren

Eine der Aufgaben der Landesärztekammer Thüringen nach dem Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) ist es, auf die Einhaltung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten ihrer Mitglieder zu achten, soweit nicht für diese Aufgabe der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist. Die Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen bestimmt im Einzelnen die Berufsrechte und -pflichten der Ärzte.

Was sollten Sie vorab wissen?

Bevor Sie Beschwerde erheben, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

- Vor Einreichen einer Beschwerde ist zu empfehlen, zunächst das Gespräch mit dem Arzt zu suchen, um Unstimmigkeiten, die möglicherweise auf einer unterschiedlichen Wahrnehmung der Sachverhalte beruhen, beizulegen.
- Wir werden regelhaft den Arzt zum Sachverhalt anhören – er erhält Ihre Beschwerde zur Kenntnis.
- Sollten Sie Strafanzeige erstattet haben, ruht ein berufsrechtliches Verfahren solange, bis das Strafverfahren rechtskräftig beendet ist.
- Eine berufsrechtliche Bewertung therapeutischer Entscheidungen des Arztes ist nicht möglich.

Über wen und wann können Sie sich beschweren?

Der Arzt, gegen den sich Ihr Vorwurf richtet, muss seinen Beruf im Freistaat Thüringen ausüben bzw. ausgeübt haben. Zudem darf das beanstandete Verhalten im Zeitpunkt der Beschwerdeführung grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Was kann Gegenstand einer Beschwerde sein?

Die Ärztekammer ist zuständig für alle Beschwerden, die sich auf Verstöße gegen die ärztlichen Berufspflichten im Freistaat Thüringen beziehen. Die ärztlichen Berufspflichten sind in der Berufsordnung geregelt, wonach der Arzt u. a. verpflichtet ist:

- die Patienten vor der Durchführung ärztlicher Behandlungen ordnungsgemäß aufzuklären,
- den Patienten keine Behandlungen aufzudrängen,
- mit den Patienten respektvoll umzugehen und ihre Persönlichkeitsrechte zu achten,
- mit der besonderen Vertrauensposition als Arzt keine gewerblichen oder sonstigen eigennützigen Interessen zu verbinden,
- grundsätzlich über die im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung bekannt gewordenen Informationen zu schweigen,
- den Patienten Einsicht in die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren oder Kopien dieser (gegen Kostenerstattung) zur Verfügung zu stellen,
- angeforderte Befundberichte und in Auftrag genommene Gutachten zeitgerecht zu erstellen.

Welche Beschwerden sind nicht Gegenstand berufsrechtlicher Prüfungen?

Behandlungsfehler

Vermuten Sie einen Behandlungsfehler, bietet die Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Thüringen eine Überprüfung an, in deren Rahmen der Sachverhalt auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten und der Krankenunterlagen beurteilt wird. Ein berufsrechtliches Verfahren neben oder nach dem Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich nicht möglich.

Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten

Die meisten niedergelassenen Ärzte nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten teil (landläufig als Kassenärzte bezeichnet). Für die Überwachung der spezifischen Pflichten im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ausschließlich die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) zuständig.

Organisations- und Pflegefehler im Krankenhaus

Liegt ein Beschwerdegrund hinsichtlich einer Behandlung im Krankenhaus vor, so ist die Landesärztekammer Thüringen für Beanstandungen in der pflegerischen und organisatorischen Versorgung nicht zuständig. Wir empfehlen, diese Fälle zunächst der Krankenhausleitung oder der Beschwerdestelle des Krankenhauses vorzutragen. Die Rechtsaufsicht liegt bei dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Wie formulieren Sie eine Patientenbeschwerde?

Bitte nutzen Sie das [Antragsformular](#). Um die Angelegenheit bearbeiten zu können, benötigen wir neben dem Beschwerdesachverhalt Ihre vollständigen persönlichen Daten und Ihre Unterschrift. Senden Sie daher das vollständig ausgefüllte Antragsformular auf postalischem Wege bzw. als eingescanntes Dokument per E-Mail an Landesärztekammer Thüringen, Rechtsabteilung, Im Semmicht 33, 07751 Maua, Fax: 03641 614-209, E-Mail jura@laek-thueringen.de. Sofern Sie für einen Dritten (meist Familienangehörige) eine Beschwerde bei der Ärztekammer einreichen möchten, benötigen Sie eine Vertretungsvollmacht, aus der das Einverständnis des Patienten hervorgeht, dass Sie in dessen Auftrag tätig werden können. Neben dem Antragsformular ist regelhaft die Entbindung des Arztes von seiner [Schweigepflicht](#) erforderlich.

Was passiert mit der eingereichten Beschwerde?

Sofern eine Zuständigkeit der Landesärztekammer Thüringen gegeben ist, erhält der Arzt, gegen den sich die Beschwerde richtet, eine Kopie Ihres Beschwerdeschreibens nebst Schweigepflichtentbindungserklärung und wird gebeten, sich hierzu zu äußern.

Begründet sich der Verdacht eines Berufsrechtsverstoßes, wird geprüft, ob eine berufsrechtliche Maßnahme erforderlich ist. Berufsrechtliche Maßnahmen und deren Voraussetzungen sind im Thüringer Heilberufegesetz geregelt.

Sie werden über den Abschluss des Verfahrens informiert. Das berufsrechtliche Verfahren ist ein kammerinternes Verfahren. Kammerintern bedeutet, dass die Landesärztekammer Thüringen das Verfahren in Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben in eigenem Interesse führt. Der Beschwerdeführer ist dabei keine Partei des Verfahrens und weder beteiligt noch auskunftsberechtigt. Auskünfte über die Inhalte und das Ergebnis der berufsrechtlichen Prüfung können aus verfahrens- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.